

BVGer E-1489/2014 vom 9. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1489_2014

FR: TAF E-1489/2014 du 9 février 2016

IT: TAF E-1489/2014 del 9 febbraio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 7 AsylG muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3).

E. 3.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil BVGE 2010/27 mit den Anforderungen an das Glaubhaftmachen von Vorbringen auseinandergesetzt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden.

E. 4

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung vorweg fest, die Teilnahme des Beschwerdeführers an Demonstrationen werde aufgrund der eingereichten Fotos nicht in Frage gestellt. Indes habe sich der Beschwerdeführer unvereinbar in Bezug auf die Teilnahme an der letzten Demonstration sowie die in diesem Zusammenhang geltend gemachte Verfolgung durch die Polizei geäussert. Namentlich habe er widersprüchlich bezüglich des Wochentags und des Datums dieser letzten Demonstrationsteilnahme ausgesagt sowie seine Funktion anlässlich der Kundgebung unterschiedlich dargestellt. Auch seien die Ausführungen zur Verfolgung nicht nachvollziehbar sowie realitätsfremd.

Es sei nicht verständlich, dass er als Einziger von der Polizei verfolgt worden und diese ihm nicht ins Haus gefolgt sei, obwohl sie ihn gesehen habe. Ebenfalls nicht nachvollziehbar sei, weshalb er nicht schon früher verhaftet worden sei und die Polizei ihn nicht bei der Tante gesucht habe. Sodann habe der Beschwerdeführer keine grossen Kenntnisse betreffend die Jugendorganisation in B._____, namentlich wisse er auch nicht, was am 10. Februar 2012 in diesem Ort vorgefallen sei. Es sei daher davon auszugehen, dass er weder Organisator noch eine der Hauptpersonen der Demonstration gewesen sei.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer verweist in der Rechtsmitteleingabe auf das Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107). Indes substantiiert er nicht ansatzweise, inwiefern vorliegend im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung die entsprechenden Bestimmungen nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Solches ist auch nicht ersichtlich, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

E. 5.2

Weiter rügt der Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe den Massstab des Glaubhaftmachens nicht richtig angewendet und damit Bundesrecht verletzt. Zur Klärung der Unstimmigkeiten in seinen Aussagen weist der Beschwerdeführer zunächst auf den Umstand hin, dass zwischen der Erstbefragung und der Anhörung fast zwei Jahre vergangen seien. Auch wenn es zutrifft, dass zwischen den beiden Befragungen rund 22 Monate verstrichen sind, dürfen vom Beschwerdeführer in den wesentlichen Punkten seiner Asylbegründung korrekte und übereinstimmende Aussagen erwartet werden. Dies betrifft insbesondere das die Ausreise auslösende Ereignis, vorliegend die Teilnahme an der letzten Demonstration und die entsprechenden Folgen. Gemäss den eigenen Angaben hat der Beschwerdeführer diese Demonstration mitorganisiert und anlässlich derselben eine besondere Rolle gespielt. Beim Schildern dieser Ereignisse hat der Beschwerdeführer zum einen lediglich über seine eigenen Überlegungen sowie Handlungen und damit über selbst Erlebtes zu berichten. Zum anderen handelt es sich bei solchen Vorkommnissen um besonders einschneidende und insoweit auch einprägende Erlebnisse, welche den Beschwerdeführer immerhin dazu veranlasst hatten, seine Familie und sein gewohntes Umfeld zu verlassen. Aus diesen Gründen vermag der Beschwerdeführer auch aus seinem jungen Alter mit Blick auf die unstimmgigen Aussagen nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Dies gilt umso mehr, als er während (...) Jahren die Schule besucht hat und demnach über eine gute Ausbildung verfügt. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer mit dem Wiederholen seiner Asylvorbringen und dem sinngemässen Festhalten an deren Tatsächlichkeit nicht darzutun, inwiefern die Vorinstanz vorliegend zu Unrecht auf Unglaubhaftigkeit geschlossen hat. Nachdem es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, seine Vorbringen, glaubhaft zu machen, sind diese entgegen der in der Rechtsmitteleingabe vertretenen Ansicht nicht mehr unter dem Blickwinkel von Art. 3 AsylG zu prüfen. Auf die entsprechenden Ausführungen ist nicht weiter einzugehen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer nichts vorgebracht hat, das geeignet wäre, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die Akten zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung ist nicht zu beanstanden.

E. 7

Der Vollzug der Wegweisung wurde vorliegend zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben. Da die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4), besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung, aus welchen Gründen die Vorinstanz den Vollzug aufgeschoben hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.